



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

Handelsgericht Wien
Abteilung 28 (3-fach)

Riemergasse 7
1011 Wien

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern

Ihre Zahl/Nachricht vom 28 Cg 489/84	Unsere Zahl/Sachbearbeiter RGp 135/86/Kö/BTV	(0222) 65 05 4296 DW	Datum 29.10.1986
---	---	-------------------------	---------------------

Betreff

Frostbeständigkeit von Fliesen und
Bodenplatten; Feststellung eines
Handelsbrauches; Anfrage des Handels-
gerichtes Wien

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Feststellungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 HGB folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von Betrieben aus den am geschäftlichen Verkehr mit Fliesen, Wand- und Bodenplatten beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) unter Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung durch die zuständige Fachorganisation schriftlich vorlegen lassen:

1. Erzeugen oder vertreiben Sie keramische Fliesen und Platten ?
2. Beziehen Sie keramische Fliesen und Platten ?

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA
Teletex (61) 3222138 BWK
Telefax (0 22 2) 65 25 01

Telegrammadresse
BUWIK A

Creditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000

DVR
0043010

- 2 -

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach nicht ausdrücklich als frostsicher bezeichnete Fliesen bzw Platten als nicht frostsicher zu gelten haben und solche, bei denen die Eigenschaft "frostsicher" ausdrücklich angeführt ist als frostsicher gelten ?
4. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach dann, wenn die in früheren Urkunden (Lieferscheinen etc) angeführte Zusicherung der Frostsicherheit von Fliesen und Platten in späteren Urkunden nicht mehr aufscheint, die Zusage als zurückgezogen gilt, sodaß also diese Fliesen und Platten entgegen der ursprünglichen Zusicherung doch nicht als frostsicher angesehen werden können ?"

Aufgrund dieser Befragung liegen uns insgesamt 103 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen entweder die erste oder die zweite bzw beide dieser Fragen bejaht wurden. 52 dieser Äußerungen stammen aus dem Gewerbe, 47 aus dem Handel und 4 aus der Industrie. Aus Wien stammen 21 Stellungnahmen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

Die erste Frage wurde von 90 Befragten bejaht, wovon je 43 aus dem Gewerbe und dem Handel sowie 4 aus der Industrie stammen.

Die zweite Frage wurde von allen 103 Befragten bejaht.

Die dritte Frage wurde von der überwiegenden Mehrheit der Befragten, nämlich 92, bejaht. Hievon entfielen je 44 auf das Gewerbe und den Handel sowie 4 auf die Industrie. 6 Befragte verneinten die dritte Frage, wovon 4 auf das Gewerbe und 1 auf den Handel entfiel. 5 Befragte (3 aus dem Gewerbe und 2 aus dem Handel) enthielten sich einer Äußerung bzw antworteten so, daß eine eindeutige Zuordnung zu den bejahenden und verneinenden Äußerungen nicht möglich war.

Die vierte Frage wurde von 21 Befragten bejaht, wovon 7 auf das Gewerbe, 13 auf den Handel und 1 auf die Industrie entfielen. 70 Befragte verneinten diese Frage, wovon 39 aus dem Gewerbe, 28 aus dem Handel und 3 aus der Industrie stammen. 12 Befragte äußerten sich zur vierten Frage entweder überhaupt nicht oder so, daß eine eindeutige Zuordnung nicht möglich war.

Aufgrund dieses zahlenmäßigen Ergebnisses kann festgehalten werden:

- 3 -

Angesichts der Tatsache, daß der Anteil der bejahenden Äußerungen zur dritten Frage im Gewerbe ca 85 %, im Handel ca 94 % und in der Industrie 100 % der abgegebenen Äußerungen erreichen, kann festgestellt werden, daß im geschäftlichen Verkehr mit keramischen Fliesen und Platten ein Handelsbrauch besteht, wonach mangels Vereinbarung nicht ausdrücklich als frostsicher bezeichnete Fliesen bzw Platten als nicht frostsicher zu gelten haben und nur solche, bei denen die Eigenschaft "frostsicher" ausdrücklich angeführt ist, als frostsicher gelten.

Die vierte Frage wurde von lediglich ca 13 % der Befragten aus dem Gewerbe, ca 28 % aus dem Handel und 25 % aus der Industrie bejaht. Somit kann im geschäftlichen Verkehr mit keramischen Fliesen und Platten ein Handelsbrauch nicht festgestellt werden, wonach dann, wenn die in früheren Urkunden (Lieferscheinen etc) angeführte Zusicherung der Frostsicherheit von Fliesen und Platten in späteren Urkunden nicht mehr aufscheint, die Zusage als zurückgezogen gilt, sodaß also diese Fliesen und Platten entgegen der ursprünglichen Zusicherung doch nicht als frostsicher angesehen werden können.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

